



---

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister

Nr. 3 vom 23. März 2020

---

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartnerin: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

---

## **Inhalt**

### **Mitteilungen (ö)**

Einkünfte des Oberbürgermeisters 2019	55
Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan gefährliche Abfälle - Gemeinsame Stellungnahme der Stadt Leverkusen und der AVEA GmbH & Co. KG	55
Wartung von Laternenmasten	55
Prüfung des Erwerbs des Bürgerbusches bzw. privater Waldflächen im Leverkusener Stadtgebiet - Bürgerantrag vom 17.01.2020	56
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 05.03.2020	57
Bebauungspläne online im Geoportal ab 06.02.2020	57
Grundstücksmarktbericht 2020; Bodenrichtwerte Stand 01.01.2020 und Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen Stand 01.01.2020	58
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Löhstraße - Abschnitt zwischen Felderstraße und Solinger Straße	58
Wechsel des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	59

### **Beschlusskontrollen (ö)**

Geschwindigkeitsregelung Saarstraße	60
-------------------------------------	----

## **Mitteilungen (nö)**

Information zum Bauvorhaben an der Poststraße in Manfort

61



## **Mitteilungen (ö)**

### **Mitteilung für den Rat**

#### **Einkünfte des Oberbürgermeisters 2019**

Die als Anlage 1 beigefügte Vorlage Nr. 2019/3341 zu den Einkünften von Herrn Oberbürgermeister Richrath wird zur Kenntnis gegeben.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

#### **Anlage 1**

### **Mitteilung für den Rat**

#### **Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan gefährliche Abfälle - Gemeinsame Stellungnahme der Stadt Leverkusen und der AVEA GmbH & Co. KG**

Mit Schreiben vom 12.11.2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, der Stadt Leverkusen die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Der Fachbereich Umwelt hat nach fachlicher Prüfung und unter Beteiligung der AVEA GmbH & Co. KG die in der Anlage 2 beigefügten Anmerkungen und Anregungen zur Fortschreibung übermittelt.

Umwelt

#### **Anlage 2**

### **Mitteilung für den Rat**

#### **Wartung von Laternenmasten**

Während der Beratung des Tagesordnungspunktes 24 - „Information der Verwaltung zur Wartung von Laternenmasten“, Antrag Nr. 2019/3350, in der Sitzung des Rates vom 10.02.2020 bat Rh. Viertel (BÜRGERLISTE) um Mitteilung, warum die Mastenstricharbeiten nach 2013 nicht mehr ausgeführt wurden, obwohl aus seiner Sicht die EVL dazu weiter verpflichtet gewesen wäre, da die Stromlieferungsverträge immer wieder als Notvergabe verlängert worden sind.



Während des Vergabeverfahrens ab 2014 wurden die Mastanstricharbeiten zunächst nicht beauftragt, um die Abarbeitung der damals noch offenen Aufträge zum Zeitpunkt des Vertragsendes zu ermöglichen.

Dass sich das Vergabeverfahren, insbesondere das anschließende Nachprüfungsverfahren bis Anfang 2016 über einen so langen Zeitraum erstrecken würde, war im Vorhinein nicht absehbar. Daher wurde der bestehende Vertrag zunächst nur in kurzen Intervallen (3 Monate, 6 Monate) verlängert. Aufgrund der noch andauernden Prüfungen für einen langfristigen Vertrag wurde der Vertrag seit 2017 jährlich verlängert.

Da Mastanstricharbeiten nicht zu den vordringendsten Aufgaben im Rahmen der Unterhaltung der Beleuchtungsanlage gehören, wurde eine derartige Beauftragung vor dem Hintergrund der kurzen Vertragsverlängerungen und der anfallenden sonstigen Aufträge für Reparaturen und Wartungen bisher außen vorgelassen.

Tiefbau

## **Mitteilung für den Rat und den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden**

### **Prüfung des Erwerbs des Bürgerbusches bzw. privater Waldflächen im Leverkusener Stadtgebiet - Bürgerantrag vom 17.01.2020**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden hat den Bürgerantrag Nr. 2020/3399 vom 17.01.2020 „Prüfung des Erwerbs des Bürgerbusches bzw. privater Waldflächen im Leverkusener Stadtgebiet“ in seiner Sitzung am 06.02.2020 aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung für erledigt erklärt. Der Oberbürgermeister hat in der Stellungnahme seine bisherigen Bemühungen dargestellt, in Verhandlungen mit der Erbgemeinschaft des Bürgerbusches gemeinsam die künftige Nutzung und den Erwerb der Waldflächen zu diskutieren und Ideen zu entwickeln, den Naherholungsraum dauerhaft als Rückzugsort für die Leverkusener Bevölkerung vorzuhalten.

Zuletzt war ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister am 02.03.2020 anberaumt und von einem Vertreter der Erbgemeinschaft zugesagt worden. Dieses wurde jedoch vonseiten der Gemeinschaft abgesagt.

Mit E-Mail vom 27.02.2020 der Erbgemeinschaft wurde nunmehr ausdrücklich mitgeteilt, dass der Erhalt des Bürgerbusches als Naherholungsraum, wie es auch im Interesse der Stadt Leverkusen liegt, oberste Priorität hat, aber der Verkauf der Grundstücke derzeit nicht zur Disposition steht.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Bürger- und Umweltausschusses am 05.03.2020**

#### Luftreinhalteplan

Die Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplans Leverkusen ist rechtlich verpflichtend – unabhängig davon, dass sich die Luftqualität inzwischen verbessert hat und der maßgebliche NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> an der Luftmessstation Gustav-Heinemann-Straße (VLEG) 2019 erstmals unterschritten wurde.

Am Montag, den 02.03.2020, hat die erste Arbeitsgruppensitzung LRP LEV nach Inkrafttreten des Luftreinhalteplans (01.01.2020) stattgefunden. Ziel ist die tabellarische Zusammenfassung der Maßnahmen in einem fortlaufenden Bericht. Das Format dieses Projektumsetzungsplans entspricht den Formatvorgaben der Bezirksregierung Köln. Fortlaufend werden Abfragen zum aktuellen Umsetzungsstand in Abständen von etwa 1/2 Jahr gestellt. Die Erstellung eines Endberichtes ist Anfang 2021 der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Bebauungspläne online im Geoportal ab 06.02.2020**

#### Rechtlicher Rahmen:

Die Stadt Leverkusen hat die gesetzliche Verpflichtung gemäß §§ 6a und 10a Baugesetzbuch (BauGB) die aktuellen Bebauungspläne und den Flächennutzungsplan ab dem Jahr 2017 in das Internet zu stellen.

Dieses ist ab dem 06.02.2020 über das Geoportal erfolgt und über folgenden Link erreichbar:

<https://geoportal.leverkusen.de/application.jsp?ace=PlanenBauen>

Die Veröffentlichung von sonstigen städtebaulichen Satzungen und Bebauungsplänen von vor 2017 im Internet besitzt keine gesetzliche Grundlage.

Dies erfolgt aber freiwillig mit den oben genannten Bebauungsplänen über das Geoportal, wie in vielen anderen Städten auch. Kleinere Kontingente wie z. B. die Sanierungssatzungen werden etwas später nachfolgen.

#### Beitrag zum verbesserten Bürgerservice:

Das Service-Angebot stellt eine Bereicherung der Informationsmöglichkeiten dar, soll aber nicht das kostenlose Informationsangebot des „Bauservices“ im Baudezernat ersetzen.



Pläne und Textdateien können kostenlos heruntergeladen und auch ausgedruckt werden. Das Copyright obliegt allerdings der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung.

Information aber kein amtlicher Nachweis:

Alle Pläne dienen nur zur Information und sind kein amtlicher Nachweis.

Planungsrechtliche Auskünfte können nur anhand der Originaldokumente im Fachbereich Stadtplanung erteilt werden.

Stadtplanung

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen**

### **Grundstücksmarktbericht 2020; Bodenrichtwerte Stand 01.01.2020 und Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen Stand 01.01.2020**

Der neue Grundstücksmarktbericht, die neuen Bodenrichtwerte und die neuen Richtwerte für Eigentumswohnungen liegen vor.

Diese Produkte werden vom Gutachterausschuss jährlich erstellt und geben Auskunft über Umsatz- und Preisentwicklungen für die verschiedenen Teilmärkte wie z. B. Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Baugrundstücke. Grundlage für die Auswertungen des Gutachterausschusses sind die getätigten Kaufverträge von bebauten und unbebauten Grundstücken in Leverkusen. Dadurch geben der Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte und die Richtwerte für Eigentumswohnungen Auskunft über das tatsächliche Marktgeschehen in Leverkusen und leisten einen wertvollen Beitrag zur Markttransparenz.

Unter [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) können Sie den Grundstücksmarktbericht, die Bodenrichtwerte sowie die Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen kostenfrei abrufen.

Seit dem 01.03.2020 kommt für die Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung, die über BORIS.NRW bereitgestellt werden, die Zero Lizenz zum Einsatz. Das bedeutet, dass eine Nutzung der Daten ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig ist. Dadurch soll sowohl die Verbreitung als auch die Nutzbarkeit der Datenbestände gefördert werden.

Kataster und Vermessung

## **Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I**

### **Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Löhstraße - Abschnitt zwischen Felderstraße und Solinger Straße**

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 9 vom 18.12.2019 auf Seite 291 erklärte Rh. Scholz (CDU) während der Beratung des Tagesordnungspunktes „Zusatz-



anfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat“ in der Sitzung des Rates vom 10.02.2020, dass der Mast Nr. 19 schief stand und mit Panzerband umwickelt war. Daher sei die Mitteilung, dass der Stadt Leverkusen und der EVL eine Beschädigung des Mastes in den letzten zehn Jahren nicht bekannt geworden sei, nicht nachzuvollziehen. Somit sei es ein Versicherungsschaden und die Anwohner dürften damit nicht an den Erstellungskosten beteiligt werden. Er bat um eine nochmalige Prüfung.

Grundsätzlich werden defekte Mastdeckel im Rahmen der Wartungen bzw. auf besonderen Hinweis ausgetauscht. Derartige Fälle werden nicht dokumentiert.

Sofern ein Versicherungsschaden (bei bekanntem Verursacher) geltend gemacht werden kann, wird seitens der Versicherungen regelmäßig lediglich der Wiederbeschaffungswert erstattet. Aufgrund des hohen Alters und der Verschlissenheit der Beleuchtungsmaste in der Löhstraße von rund 55 Jahren wäre hier keine Erstattung zu erwarten, selbst wenn ein Verursacher ausfindig zu machen wäre.

Unabhängig vom benannten Schaden sind die Voraussetzungen für eine beitragsfähige, nochmalige Herstellung aus § 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunal- Abgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen gegeben, da die nach allgemeiner Verkehrsauffassung anzunehmende Nutzungsdauer von 30 Jahren für Beleuchtungsanlagen hier mit rund 55 Jahren weit überschritten ist und die tatsächliche Verschlissenheit (starke Korrosionsschäden) ebenfalls offensichtlich gegeben ist.

Gemäß § 2 und 3 der o. g. Satzung ist der tatsächliche Aufwand für die nochmalige Herstellung der Beleuchtungsanlage beitragsfähig.

Für eine Reduzierung des beitragsfähigen Aufwands aufgrund eines „vermuteten Versicherungsschadens“ besteht keine rechtliche Möglichkeit.

Tiefbau

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II**

### **Wechsel des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II**

Durch den Mandatsverzicht und den Austritt von Herrn Lucas Melzig, dem bisherigen Fraktionsvorsitzenden, zum 29.02.2020 aus der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II, ist Herr Heinz-Jürgen Pröpper als neues Fraktionsmitglied sowie Bezirksvertreter für die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II nachgerückt.

Herr Heinz-Jürgen Pröpper wurde am 11.03.2020 zum Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II gewählt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke



## **Beschlusskontrollen (ö)**

### **BK-Nummer 2020/3371 (ö)**

#### **Geschwindigkeitsregelung Saarstraße**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 30.01.2020

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 30.01.2020 wurde das Gutachten des Fachbereichs Recht und Ordnung vom 18.12.2019 (Az. 300-36-G-151/19-ju) zur Anordnung einer Tempo 30-Zone in der Saarstraße zur Kenntnis genommen.

Es wurde sich darauf verständigt, die Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zunächst abzuwarten, da derzeit Diskussionen auf Bundesebene laufen, die Möglichkeit der Anordnung von Tempo-30-Zonen zu lockern.

Mittlerweile liegt ein erster Entwurf der StVO-Novelle vor und beinhaltet keine konkreten Veränderungen hinsichtlich der Einführung von Tempo-30-Zonen. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, da die konkreten Ausführungsregelungen in der Regel in den Verwaltungsvorschriften enthalten sind. Deren Veröffentlichung, welche erfahrungsgemäß ca. 3 Monate nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt, sollte daher abgewartet werden.

Bürger und Straßenverkehr





**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2019/3341

**Der Oberbürgermeister**

/I-OB-bö

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

23.03.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	30.03.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

**Betreff:**

Einkünfte des Oberbürgermeisters 2019

**Kenntnisnahme:**

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister im Jahr 2019 folgende Einkünfte

- aus Nebentätigkeiten (Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht) 26.575,00 €
- und
- als Bruttoeinkommen B 9 142.552,32 €

erzielt hat.

gezeichnet:  
Richrath

**Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage**

**Ansprechpartnerin / Fachbereich / Telefon: Frau Böcker, FB 01, 406 - 8816**

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.  
(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

**A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

**B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:**

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

**C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:**

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschussituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

**E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):**

<b>Keine weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich</b>	<b>Stufe 1 Information</b>	<b>Stufe 2 Konsultation</b>	<b>Stufe 3 Kooperation</b>
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

**F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

<b>Klimaschutz nicht betroffen</b>	<b>keine Nachhaltigkeit</b>	<b>kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit</b>	<b>langfristige Nachhaltigkeit</b>
[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]	[ja] [nein]

### **Begründung:**

1. Die Eingruppierung von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist durch die Eingruppierungsverordnung (EingrVO) per Gesetz festgelegt und nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Für den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen leitet sich daraus eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 ab, welche zu einem Gesamtbruttoeinkommen 2019 in Höhe von 142.552,32 € geführt hat.
2. Der Oberbürgermeister hat im Jahr 2019 aus Nebentätigkeiten Vergütungen in Höhe von 26.575,00 € erhalten (s. Anlage).
3. Durch Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) zum 01.01.2019 dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gem. § 13 I Satz 1 NtV im Kalenderjahr die Höchstgrenze von 10.022,11 € nicht übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, gelten abweichend von Satz 1 folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 25.055,28 €,

2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 20.044,22 €,

3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 15.033,17 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach Satz 2; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 10.022,11 € nicht übersteigen.

4. Die Höchstgrenze übersteigende Vergütungen sind an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen. Die Vergütung aus Nebentätigkeit nach Satz 1 betrug in 2019 insgesamt 14.900,00 €. Damit wurde die Höchstgrenze von 10.022,11 € um 4.877,89 € überschritten. Dieser Betrag wird durch den Oberbürgermeister an die Stadtkasse überwiesen.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Die letzten Abrechnungen für 2019 lagen nicht so rechtzeitig vor, dass der reguläre Abgabetermin erreicht werden konnte.

### **Anlage/n:**

Meldung der Nebeneinnahmen 2019 von Herrn OB Richrath

**Meldung über Nebeneinnahmen** (§ 53 LBG, § 15 NtV)

Name, Vorname, Personal-Nr.

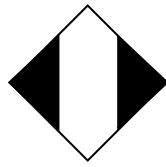
Richrath, Uwe; 80002806

Ich hatte im Kalenderjahr 2019 folgende Einkünfte aus Nebentätigkeiten\*

im öffentlichen Dienst oder für den öffentlichen Dienst gleichgestellte Auftraggeber

Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Auftraggeber	Jahr	Vergütung (§ 11 NtV)* Euro
1	Vorsitzender Gesellschafterversammlung	AVEA GmbH & Co. KG / AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	2019	2.400,00
2	Vorsitzender Gesellschafterversammlung	Reloga Holding GmbH & Co. KG / Reloga Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	2019	200,00
3	Stv. Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	EVL GmbH & Co. KG	2019	6.200,00
4	Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	Klinikum Leverkusen gGmbH	2019	1.900,00
5	Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	Klinikum Leverkusen Service GmbH	2019	400,00
6	Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	WGL GmbH	2019	2.800,00
7	Mitglied Beirat	RheinEnergie AG	2019	1.000,00
8	Vorsitzender Verwaltungsrat	Sparkasse Leverkusen	2019	11.675,00
				26.575,00

\*Ich war im Jahr 2019 umsatzsteuerpflichtig. Die genannte Vergütung wird daher ohne USt. ausgewiesen, da diese von mir unmittelbar an das Finanzamt abgeführt wird.



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-  
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
Referat IV-3 Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschafts-  
planung

40190 Düsseldorf

Umwelt

Quettinger Str. 220  
Frau Hedden

32 11  
32 02

323-31-4-he  
15.01.2020

**Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans TP gefährliche Abfälle  
-gemeinsame Stellungnahme der Stadt Leverkusen und der AVEA GmbH & Co.  
KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.11.19 haben Sie mir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dieser Aufforderung möchte ich gerne nachkommen und Ihnen hiermit meine Anmerkungen und Anregungen zur Fortschreibung übermitteln.

1. Grundsätzliches

Der Entwurf des Teilplans gefährliche Abfälle ist die konsequente Fortschreibung des bisherigen Teilplans Sonderabfälle und umfasst alle relevanten Darstellungsbereiche. Wesentlich ist das –soweit wie mögliche- Festhalten an der Entsorgungsautarkie und dem Prinzip der Nähe bei der Entsorgung der Abfälle. Dies zeigt sich am überwiegenden Verbleib der im Land erzeugten gefährlichen Abfälle auch zur Entsorgung.

Grundsätzlich sollten dabei Transportwege minimiert werden, wobei die Spezialisierung der Abfallentsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle einen deutlich weiteren Radius als im Siedlungsabfallbereich bedingen.

Zur Bestimmung des Vorranges und der Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertungsmaßnahmen bleibt die Vollzugshilfe des BMU maßgebend. Damit ist auch Weiterhin die thermische Entsorgung über das MHKW Leverkusen im Rahmen seiner Zulassung für gefährliche Abfälle sichergestellt. Wesentliche Auswirkungen für die von der entsorgungspflichtigen Körperschaft Stadt Leverkusen als öRE eingesammelten gefährlichen Abfälle und deren Entsorgungswege ergeben sich nicht.

2. Kapitel 1 –Sonderabfallverbrennungsanlagen-

Grundsätzlich ist die Entsorgung thermisch behandlungsbedürftiger Abfälle in NRW gesichert, allerdings ohne Kapazitätsreserven. Hierzu wird im Bereich der thermischen Behandlung von PAK –haltigen Abfällen (teerhaltiger Straßenaufbruch) ein Anlagenbedarf gesehen.

### 3. Kapitel 3 –Produktverantwortung-Vorbereitung zur Wiederverwendung

Zu den geschilderten Rücknahmepflichten in den Bereichen Batterien/Elektroaltgeräte möchte ich darauf hinweisen, dass das gemeinsame Rücknahmesystem GRS aufgelöst und durch das Herstellereigene Rücknahmesystem HRS ersetzt wurde, jedoch insbesondere für Lithiumbatterien in deren Einsatzbereichen im PKW- und 3 C-Bereich derzeit keine umfassend gesicherten Rücknahmeverpflichtungen der Hersteller bestehen und der Verbleib der beispielsweise durch die öRE zurückgenommen Batterien tw. unklar ist (siehe auch S. 132 mit der Bitte um Anpassung der Formulierungen zum GRS).

Des Weiteren ist auf die Produkthaftung hinzuweisen und insbesondere die Hersteller von E-Fahrzeugen (E-Autos, E-Bikes, E-Roller) in den Aufbau gesicherter Rücknahme- und Verwertungssysteme/Entsorgungstechnologien ausgedienter Batteriesysteme/Energiespeicher einzubeziehen, bzw. zu verpflichten.

Die festgelegten Rücknahmequoten werden nur durch Hersteller-eigene Systeme erreicht werden können.

Im Bereich der Elektroaltgeräterücknahme müssen zur Quotenerfüllung bisher durch die gesetzlichen Regelungen z.B. größentechnisch „befreite“ Vertriebsbereiche, wie Discounter, ebenso in die Rücknahmeverpflichtung einbezogen werden. Ebenso ist auch der Aufbau von Pfandsystemen (z.B. für Mobilfunkgeräte) zur Erschließung „schlummernder“ Ressourcen in Altgeräten zu prüfen.

Neben der Verwertung bietet die Wieder- und Weiternutzung von Elektrogeräten einen Beitrag zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung. Hierzu sollten Reparaturcafés für defekte Geräte, Werkstätten gefördert und Haftungsfragen auch für annehmende öRE geklärt werden.

Die in Kapitel 3.3.2 dargestellte thermische Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch als Maßnahme der Vorbereitung zur Wiederverwendung bedingt durch die derzeit in NRW nicht vorhandene Anlagentechnik den Aufbau geeigneter Behandlungsanlagen.

Die Forderung ortsnahe Entsorgungskonzepte wird durch die Forderung zum Aufbau von Behandlungsanlagen aus ökologischen Gründen und zur Ressourcenschonung durch Gesteinsrückgewinnung unterstützt. Bei Ausfall der derzeit einzig verfügbaren niederländischen Anlage, wie aktuell festzustellen, besteht/droht ein Entsorgungseingpass, den es künftig zu vermeiden gilt, zumal der Abfallanfall gleichbleibend oder durch die Straßen- und Brückensanierungen sowohl der Bundes- und Landes- als auch der Gemeindestraßen steigend prognostiziert werden kann.

### 4. Kapitel 3 -3.6 Schadstoffminimierung

Die Ausführungen zum Vermischungsverbot sind an die gesetzlichen Formulierungen in § 9 Abs. 2 KrwG anzupassen und keinesfalls in abgeänderter Form, wie in der grau hinterlegten Textpassage zu formulieren. Die dort aufgeführte Formulierung suggeriert eine grundsätzliche Vermischungsmöglichkeit mit Ausnahme „...dürfen nicht vermischt werden, wenn..“. Diese Intention widerspricht dem Bundesrecht ist zu ersetzen durch den Gesetzestext aus § 9 Abs. 2 KrwG „die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Abweichend ist eine Vermischung ausnahmsweise dann zulässig, wenn...“.

Die Ausnahmekriterien sind streng gehalten und abschließend. Eine AWP Formulierung darf diesen nicht entgegenstehen.

Die im Entwurf formulierte Kategorisierung „Mit Schadstoffen hoch belastete Abfälle sollen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden“ widerspricht ebenfalls der bundesgesetzlichen Regelung. Eine Kategorie „hoch belastete Abfälle“ gibt es formal nicht, hierfür liegt keine Definition vor. Der Satz ist zu streichen.

#### 5. Kapitel 6- 6.5.2 Gefährliche Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen

Der festgestellte Rückgang der Abfallmenge im Bereich kontaminierter Böden lässt sich aus Sicht einer Überwachungsbehörde auch mit geänderten gesetzlichen Einstufungsvorgaben erklären. Im praktischen Vollzug wurde bis Anfang der 2000 er Jahre die LAGA Mitteilung M20 aus 1997 und Vorgänger verwendet, die insbesondere für PAK einen Grenzwert von 20 mg/kg aufführte, wonach ein gefährlicher Abfall vorlag. Mit Einführung der AVV Hinweise (ab 2001) erhöhte sich der Einstufungswert auf 1000 mg/kg PAK und damit verringerte sich die Abfallmenge als gefährlich einzustufender Abfälle erheblich.

Informativ wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Zuge des Neubaus Rheinbrücke A1 für die Jahre ab 2018 ff ein erhöhtes Mengenaufkommen der Abfallschlüsselnummer 170503 durch Auskofferungen aus der Altablagerung Dhünnaue im Rahmen der Fahrbahnerstellung festgestellt werden wird (Abfallerzeuger Straßen NRW -E31601380). Der Abfall wird ortsnah auf der DK III Deponie „SAD Leverkusen Bürrig“ durch die Currenta GmbH & Co. KG entsorgt. Aus Vorsorgegründen wird aus der Baumaßnahmen zudem Bodenmaterial der Abfallschlüsselnummer 170504 ebenfalls auf der SAD abgelagert, so dass in 2018 eine Menge von insgesamt ca. 43.000 t deponiert wurde (davon 3.400 t der AS 170503\*).

#### 6. Kapitel 8-8.1 Einflussfaktoren für die Prognose der Mengenentwicklungen

Im Bereich der Technologischen Entwicklungen wird für die aufgeführten „Advanced Materials“, worunter hier auch carbonhaltige Abfälle gesehen werden, ein Anstieg des Abfallaufkommens anstatt keiner Veränderung angenommen. Insbesondere aus dem Bereich der Automobilindustrie bestehen derzeit schon Entsorgungsschwierigkeiten, die sich zukünftig bei erhöhtem Anfall noch verstärken dürften. Der Einsatz von Carbonfasern in Gebrauchsprodukten erfolgt weiterhin verstärkt und bedingt im Rahmen der Produktverantwortung den Blick auf die eingeschränkten Entsorgungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich Asbest wird ein verringertes Aufkommen im AWP prognostiziert. Diese Einschätzung wird nicht geteilt, da durch Abbruchmaßnahmen von Wohn- und Geschäftsgebäuden derzeit und in den nächsten 10 Jahren ein Gebäudebestand saniert oder abgebrochen wird, in dem verstärkt asbesthaltigen Produkt eingebaut wurden (Gebäudealter >40 Jahre). Zudem sind auch bei anstehenden Brückensanierungen u.U. asbesthaltige Abfälle zu berücksichtigen. Insofern wäre auch auf S. 129, 3. Absatz, mit einer steigenden Menge zu rechnen.

Zur aktuellen Diskussion der Einstufung von titandioxidhaltigen Abfällen mit einem Anteil in Pulverform von  $\geq 1$  % für H351 unter HP 7 bleibt anzumerken, dass sich dann im Vollzug Fragestellungen bei Abbrüchen mit Staubentwicklung (gestrichene Wände etc.) ergeben würden.

Im Bereich der technologischen Entwicklungen wird für Energiespeicher und Elektro-/Elektronikaltgeräte ein Anstieg der entsprechenden Abfallfraktionen, insbesondere der benannten Lithium-Ionen-Batterien und Solarmodule mit Auswirkungen auf die Entsorgungskapazitäten erwartet. Zur Planung und Erfassung der mengen- und gefahrgutmäßig relevanten Batteriesorte Li-Ionen-Batterie sollte diese einen eigenständigen Abfallschlüssel erhalten und nicht mehr unter „Alkalibatterien“ subsummiert werden.

7. Redaktionelle Hinweise:

S. 27 1. Absatz Zeile 6 „Verkehr und Lügerei“ zu ersetzen durch „Verkehr und Lagerei“

S. 35 2. Absatz Zeile 9/10: 190502\* „Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten“ zu ersetzen durch „Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten“.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Lünenbach